

NR. 1025 | 02. SEPTEMBER 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Beitragsordnung für den Weiter-
bildenden Masterstudiengang Wirt-
schafts- und Steuerrecht an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 02.09.2014

Beitragsordnung
für den Weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 2.09.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2011 (GV. NRW S. 165), und § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Oktober 2011 (GV. NRW S. 494), erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Beitragsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragshöhe, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Beitragsschuldner
- § 4 Beitragsermäßigung
- § 5 Entstehung, Fälligkeit, Ratenzahlung und Vollstreckung
- § 6 Erstattung, Rückzahlung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

- (1) Für die Teilnahme an dem Weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ruhr-Universität Bochum wird ein besonderer Gasthörerbeitrag im Sinne des § 3 Abs. 2 HAbgG erhoben.
- (2) Für durch den Weiterbildenden Studiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmern für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Ruhr-Universität Bochum nicht auf.
- (3) Die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Beitragshöhe, Berechnungsgrundsätze

- (1) Der besondere Gasthörerbeitrag beträgt für die ersten beiden Studiensemester Euro 1500,- pro Semester, für das dritte Studiensemester Euro 500,-. Verlängert sich die Studienzzeit aus von der Teilnehmerin oder von dem Teilnehmer zu vertretenden Gründen, fallen pro zusätzlichem Studiensemester Euro 500,- an.
- (2) Der Beitrag deckt die für die Durchführung des Weiterbildenden Master-Studienganges voraussichtlich erforderlichen Personal und Sachausgaben ab (Äquivalenzprinzip). Bei der Ermittlung der Personalausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Lehrpersonal, Korrekturpersonal und Verwaltungspersonal) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Master-Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen) berücksichtigt.

(3) Sofern der Beitragsschuldner (§ 3) an einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung) teilnehmen möchte, können hierfür zusätzliche Beiträge in Höhe von bis zu Euro 100,- erhoben werden.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner ist, wer als Teilnehmer/Teilnehmerin des Weiterbildenden Master-Studienganges den Beitragstatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Beitragsermäßigung

(1) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Weiterbildenden Master-Studienganges auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrags nach § 2 Abs. 1 gewähren. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Billigkeitsgründe an den Rektor der Ruhr-Universität Bochum zu richten.

(2) Durch die Gewährung von Ermäßigungen darf die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 vorgesehene Beitragsfinanzierung des Weiterbildenden Master-Studienganges nicht insgesamt gefährdet werden.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Ratenzahlung und Vollstreckung

(1) Der Beitrag für den Weiterbildenden Master-Studiengang entsteht mit der Zulassung zum Studium.

(2) Der erste Beitrag wird mit der Zulassung zum Studium fällig, bei jedem weiteren Studiensemester tritt die Fälligkeit der Teilbeträge spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters ein.

(3) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen auf Antrag eine Stundung (Ratenzahlung) der Studienbeiträge gewähren. Dabei muss die erste Rate wenigstens Euro 1000,- betragen, die folgenden Raten können gleichmäßig auf die regelmäßige Studiendauer verteilt werden. Bei der Entscheidung über den Stundungsantrag ist der Finanzierungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 zu beachten.

(4) Die Vollstreckung säumiger Beiträge erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Erstattung, Rückzahlung

Eine Erstattung des geleisteten besonderen Gasthörerbeitrags bei durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu vertretender Nichtteilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Rektor der Ruhr-Universität Bochum zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschafts- und Steuerrecht, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben. Für Studierende, die das Studium vor 2014 begonnen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Studienbeginns vereinbarten Beiträge. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1025

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Juristischen Fakultät vom 30. April 2014.

Bochum, den 2.09.2014

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler